

Bekanntmachung

über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

Vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 wird hiermit die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Grundsteuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2017 erhalten, haben 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2016 zu entrichten.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2017 zugegangen wäre (§ 27 Grundsteuergesetz). Auf den Hinweis im Grundsteuerbescheid 2015 ff, dass für die Folgejahre die Grundsteuer in gleicher Höhe zu entrichten ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Die Grundsteuer wird je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Abweichend hiervon wird bestimmt, daß Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt.
2. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.


Baumgartner
Erster Bürgermeister



Angeheftet am:	22. Dezember 2016
Abgenommen am:
Zeichen: